

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	41 (1991)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Tschudis Frage nach Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft
<b>Autor:</b>	Stettler, Bernhard
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-81064">https://doi.org/10.5169/seals-81064</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# FORSCHUNGSBERICHTE BULLETINS CRITIQUES

## TSCHUDIS FRAGE NACH ENTSTEHUNG UND WESEN DER EIDGENOSSENSCHAFT\*

von BERNHARD STETTLER

Aegidius Tschudi hat zeit seines Lebens die Frage nach Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft gestellt; aber nicht immer unter den gleichen Umständen und nicht immer mit gleicher Interesserichtung.

Am bekanntesten sind die Antworten, die er in der Schlussfassung seiner Schweizerchronik, der sog. Reinschrift (umfassend die Jahre 1000–1370), gegeben hat. Ich brauche sie nicht zu referieren. Wer Friedrich Schillers Drama «Wilhelm Tell» gesehen oder sogar gelesen hat, dem ist Tschudis Bild bekannt. In den verschiedenen Episoden des Befreiungsgeschehens wie in der Verknüpfung der Ereignisse mit dem Mord an König Albrecht im Jahr 1308 ist Schiller – stellenweise wortlautgetreu – Tschudi gefolgt. – Für Schiller war Tschudi Inbegriff des naiven Erzählers. Er schreibt: «Dieser Schriftsteller hat einen so treuherzigen herodotischen, ja fast homerischen Geist, dass er einen poetisch zu stimmen imstande ist.» Mit diesem Urteil hat er Tschudi völlig schief eingeschätzt. Tschudis Bericht von der Entstehung der Eidgenossenschaft ist keine treuherzige Erzählung, sondern eine bis in die Einzelheiten durchdachte und ausgefeilte Darstellung. Tschudis Bild beruht auf einer weitgehenden Kenntnis der Dokumente und der chronikalischen Überlieferung, wobei er von letzterer in seiner Darstellung nicht nur die proeidgenössische verarbeitet, sondern auch die anteidgenössische berücksichtigt hat. Darüber hinaus hat sich Tschudi auch um die mündliche Überlieferung bemüht, und schliesslich war ihm die Szenerie des Befreiungsgeschehens bis ins Detail aus eigener Anschauung bekannt. Aus zahllosen Teilchen hat er synthetisierend und harmonisierend ein Bild aufgebaut, in dem der landläufig als Bundesgründer verehrte Wilhelm Tell zwar eine wichtige, aber keineswegs die zentrale Rolle einnimmt. Nicht die aus der Situation geborene Tat eines Einzelnen war für Tschudi das Entscheidende, sondern das Vorgehen einer besonnenen Führungsgruppe, die als Nachkommen der freien Uranwohner und Inhaber wohlerworbener königlicher Freiheitsbriefe auf dem Rütli die Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse feststellte und wohlüberlegte Massnahmen für deren Beseitigung traf. Tschudis letztgültige Fassung von der Entstehung der Eidgenossenschaft konnte allen früheren und zeitgenössischen Vorwürfen auf Rebellion oder auch nur ungezügelten Widerstand begegnen. – Hinter diesem eindrücklichen Bild vom Befreiungsgeschehen wurde für ein anspruchsvolleres Publikum zudem ein umfassendes Gesamtkonzept aufgebaut. Was sich 1307 – für Tschudi das Gründungsjahr – ereignete, stand gemäss seiner Auffassung

\* Vortrag anlässlich der von der Tschudi-Kommission der AGGS abgehaltenen Gedenk-Veranstaltung «Der Beitrag des „Vaters der Schweizergeschichte“ zur Feier 700 Jahre Eidgenossenschaft – Forschungsergebnisse der Neuedition von Aegidius Tschudis „Chronicon Helveticum“» in Bern am 12. Februar 1991.

in einem letztgültigen Zusammenhang. Es war nichts anderes als die Erneuerung «des alten lands Helvetzien (jetz Switzerland genant)», dem letztverbliebenen Teil der «Gallia comata» in dem man noch die ursprüngliche Sprache sprach, der zwar im Verlauf der Geschichte in Abgang gekommen, nun aber zu neuem Leben erweckt worden war. Eine solche Vergangenheit gab Winke für die Gegenwart (laut Tschudi gehörten beispielsweise auch Genf und Konstanz zum «land Helvetzien») und verpflichtete für die Zukunft. Die Sorge für das Vorhandene und die Pflicht zur Erhaltung des Erreichten wurden per Geschichte als Erfüllung einer höheren Ordnung dargestellt.

Das Fortleben von Tschudis Bild der Entstehung der Eidgenossenschaft im volkstümlichen Geschichtsbewusstsein ist eine Tatsache, die an dieser Stelle nicht erörtert werden muss. Die Wirkungsgeschichte seines schweizergeschichtlichen Konzepts ist aber komplexer, als man gemeinhin annimmt. Vor allem wird noch heute übersehen, dass auch die kritisch-wissenschaftliche Geschichtsschreibung in Tschudis Kategorien verfangen bleibt. Zwar hat man sein Bild nach Strich und Faden zerzaust. An die Stelle der Mythen und des spekulativ errechneten Gründungsjahrs 1307 sind greifbare Dokumente getreten, vor allem der ins Rampenlicht gerückte und im Ehrenarchiv zu Schwyz aufbewahrte Bundesbrief von 1291. Alles andere hat man überraschend unkritisch von Tschudi übernommen: Das Problem «Entstehung der Eidgenossenschaft» wurde nicht grundsätzlich durchdacht, sondern nur mit einem Sprachtrick auf «Anfänge der Eidgenossenschaft» umbenannt; die Ereignisse um 1300 wurden nicht unvoreingenommen auf ihre Relevanz für das erst im 15. Jahrhundert greifbar in Erscheinung tretende Gebilde Eidgenossenschaft hin untersucht, sondern die Vorstellung von einer entscheidenden Wende – sei es nun 1307 oder 1291 – unbesehen oder zumindest stillschweigend geduldet übernommen. Die Festlichkeiten «700 Jahre Eidgenossenschaft» geben Zeugnis von diesem Phänomen.

Aegidius Tschudi war ein alter Mann, als er um 1570 sein für die Schweizer Geschichtsschreibung schicksalhaftes Bild gestaltet hat. Seine politische Laufbahn hatte 1560 nicht ohne eigenes Verschulden ein brüskes Ende genommen. Was ihm nach seinem erzwungenen Rückzug in den 1560er Jahren als Tätigkeit noch übrigblieb, war unverfängliche Forschung und – auf politischem Feld – Beraten, Mahnen und Zu-Bedenken-Geben. Forschung betrieb Tschudi in Form von materieller Verdichtung und stilistischer Überarbeitung seiner bereits in den 1550er Jahren redigierten Schweizergeschichte, der sog. Urschrift, ferner der Abfassung einer historisch-topographischen Beschreibung des Gebiets der Schweiz im Rahmen der «Gallia comata». Als Schiedsmann und Rechtskonsulent war er vereinzelt auch noch in den 1560er Jahren tätig: 1564 vermittelte er die Wiederversöhnung der nach den Kappelerkriegen ihrer Freiheiten beraubten Landschaft Gaster mit dem Schirmort Schwyz und 1565 holte man seinen Rat ein im Zusammenhang mit der konsequenten Durchsetzung der Reformation in der Herrschaft Sax-Forstegg, welche die V Orte – übrigens erfolglos – zu verhindern suchten. Hinweise auf eidgenössische Gemeinsamkeiten und die Kräfte des Zusammenhalts gab er sowohl im konfessionell zerrissenen Land Glarus als auch an die heillos zerstrittenen Orte. Die allgemeine Ermahnung, die Eidgenossenschaft nicht durch Unachtsamkeit oder gar mutwillig in Abgang kommen zu lassen, war dem alten, von düsteren Ahnungen beunruhigten Tschudi ein zentrales Anliegen.

Das Bild der Eidgenossenschaft, wie es Tschudi in der Schlussfassung seiner Schweizerchronik vorträgt, hat klassische Bedeutung erlangt. Es ist aber nicht sein einziges. Als er noch mitten im politischen Leben stand, hat er schon nach Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft gefragt. Die vorletzte Fassung seiner Schweizerchronik, welche die Jahre 1200 bis 1470 umfasst und missverständlich als Urschrift

bezeichnet wird, dürfte in den 1550er Jahren entstanden sein. 1556 schickte er jedenfalls die «histori des Zürichkriegs», ein wesentliches Teilstück seiner Darstellung des 15. Jahrhunderts, zur Abschrift an den Luzerner Stadtschreiber Zacharias Bletz. Tschudi stand damals auf dem Höhepunkt seiner politischen Karriere. Er hatte sich als eidgenössischer Landvogt in Sargans und Baden bewährt, setzte sich als engagierter Katholik tatkräftig und erfolgreich für die Erhaltung angeschlagener Klöster ein, wurde um Rechtsgutachten in Streitfragen angegangen, amtete als Schiedsmann in grösseren Prozessen und leitete schliesslich – wenn auch glücklos und nur für kurze Zeit – die Geschicke seines eigenen Landes.

Es ist nicht verwunderlich, wenn der Tschudi der 1550er Jahre einen von der Spätzeit abweichenden Umgang mit Geschichte pflegte und seine Fragen nach Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft auf anderer Ebene stellte. Zwar hat er sich schon damals zum Befreiungsgeschehen und zur helvetischen Vorzeit Gedanken gemacht; aber sagenumwobene Frühzeit und humanistische Spekulationen standen für ihn nicht im Vordergrund. Tschudis Umgang mit Geschichte war zu diesem Zeitpunkt vielmehr eine Verlängerung seiner Tätigkeit als Politiker, Verwaltungsmann und Rechtskonsulent. Das historische Interesse ging fugenlos in ein verfassungsrechtlich-pragmatisches Bedürfnis über, wenn es sich darum handelte, verworrene Rechtssituationen zu klären, und an solchen mangelte es im 16. Jahrhundert nicht; die Herrschaftsverhältnisse waren noch keineswegs eindeutig geregelt, und zusätzlich wurden sie durch die politischen Folgen der Reformation gestört. Im Glarner Archiv trägt der Grossteil der Urkunden Tschudis Dorsualregest, und auch im Landbuch findet man seine Vermerke; als Landvogt zu Sargans erneuerte er in den 1530er Jahren im Auftrag der VII Orte das Grafschaftsurbar, weil – wie es in dessen Vorspann heisst – viele Rechte «von alters wegen des vorigen urbers uss menschlicher gedächtnus kommen»; als Landvogt zu Baden hat er gleich bei seinem Amtsantritt die Herrschafturbare von 1487 und 1513 eingehend untersucht und mit verdeutlichenden Anmerkungen versehen; in gleicher Eigenschaft erstellte er 1535 im Auftrag des Johanniter Komturs und in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Schaffner ein Chartular der Kommenden Leuggern und Klingnau. Als Berater und Rechtsbeistand wirkte er bei den Umdispositionen in den Klöstern Pfäfers, Wettingen, Rüti und St. Johann im Thurtal mit. 1534 musste ihm die Stadt Diessenhofen im Zusammenhang mit Unstimmigkeiten wegen der Besetzung des Schultheissenamts ihre Freibriefe zur Klärung der Rechtssituation nach Baden schicken; 1550 erhielt er von den VII Orten die Vollmacht, zwecks Erstellung eines Rechtsgutachtens die Archive sämtlicher Klöster im Thurgau frei benutzen zu dürfen. Im Streit der VII Orte mit den III Bünden um die Herrschaft Haldenstein legte er 1554 den eidgenössischen Rechtsstandpunkt dar, und im gleichen Jahr setzte er als Vermittler im Konflikt der Orte um die Reformation in Locarno unerbittlich-konsequent die Normen des Kappeler Landfriedens durch. Im Jahre 1560 erreichte Tschudis schiedsrichterliche Tätigkeit einen Höhepunkt. Im Juli wurde er zum Obmann im Streit des Grafen von Sulz mit der Stadt Schaffhausen wegen eines Jagdverbots bei Neunkirch bestellt (die Rechtsverhandlungen fanden allerdings erst im folgenden Jahr statt); im September wirkte er als Rechtsvertreter des Klosters Einsiedeln in dessen Streit mit ebendemselben Grafen von Sulz um die niederen Gerichte der Einsiedler Propstei St. Gerold in Vorarlberg; und Ende September entschied er als Obmann im Prozess zwischen den Leuten von Quinto und ihrer Urner Obrigkeit einerseits und dem Abt von Disentis samt seinen Gotteshausleuten andererseits um Alpgebiete am Lukmanier.

Die Nähe des Historikers zur praktischen Tätigkeit kommt sinnfällig zum Ausdruck, indem zahlreiche Dokumente auf diesem Weg in die Darstellung der Schweizerge-

schichte eingeflossen sind. Die Stadt Diessenhofen beispielsweise findet besondere Berücksichtigung, weil Tschudi deren Stadtkunden für das erwähnte Rechtsgutachten zur Verfügung standen; die Bedeutung der Herrschaften Rheineck und Rheintal für die Entwicklung im St. Galler Rheintal ist Tschudi nicht entgangen, weil er als Landvogt von Baden alle einschlägigen Urkunden im alteidgenössischen Archiv kannte; die Herrschaftsverhältnisse im Aargau waren ihm aus seinem jahrelangen Umgang mit dem Badener Urbar bestens bekannt.

Ein praktisch-verfassungsmässiges Interesse tut sich in der zu jener Zeit erfolgten Aufarbeitung der Schweizergeschichte in noch ganz anderer Weise kund. In der Urschrift findet man bei zahlreichen Dokumenten den Vermerk «gilt», was so viel wie «rechtlich verbindlich» heisst und für Tschudi im Gegensatz zu «verschinen» oder «unnütz», d. h. historisch zwar von Interesse, doch rechtlich belanglos, stand. Mit «gilt» bediente er sich einer Begriffskategorie, die in der mittelalterlichen Archivpraxis von Bedeutung war. Die alten Archive waren ausgesprochen verwaltungsnah. Entscheidend für die Aussortierung von Archivgut war die rechtliche Verbindlichkeit. Was Gültigkeit hatte, gehörte zum Instrumentarium der Herrschaft, musste also geordnet und vor allem auffindbar aufbewahrt werden. Alles andere gehörte – wenn es überhaupt in die Archivordnung aufgenommen und aufgehoben wurde – zu den «unnützen Papieren». Mit «gilt» kennzeichnet Tschudi also alle Dokumente, die in der Verwaltungspraxis und bei Rechtsstreitigkeiten aus seiner Sicht noch zu berücksichtigen waren. Zumal Tschudi als Glarner Politiker, eidgenössischer Landvogt und immer wieder herangezogener Rechtskonsulent über genaue Kenntnisse verfügte, darf seine Beurteilung als verbindlich gelten. Die mit «gilt» bezeichneten Dokumente geben somit Auskunft über die unter den eidgenössischen Orten im 16. Jahrhundert gültigen Regeln und vermitteln im historischen Zusammenhang eingeordnet gleichzeitig ein Bild von deren Zustandekommen.

Die Liste der von Tschudi mit «gilt» bezeichneten Dokumente ist in verschiedener Weise aufschlussreich (vgl. Anhang). Als erstes stellt man fest, dass der Grossteil der für das eidgenössische Zusammenleben sowie die Beziehungen mit den angrenzenden Gebieten (sog. Zugewandte Orte) und den gemeinsam verwalteten Gebieten (sog. Gemeine Herrschaften) aus dem 15. Jahrhundert stammen, mit Schwerpunkt in der Zeit unmittelbar nach dem Alten Zürichkrieg. Als interessante Details vernimmt man, dass das Verhältnis zwischen Zürich und Bern durch den selbst in der modernen Geschichtsschreibung weitgehend unbekannten Freundschaftsvertrag von 1423 geregelt war; oder dass das Verhältnis zur Gemeinen Herrschaft im Aargau erst durch die Kapitulationen von 1450 auf Dauer festgelegt wurde, Erneuerungen von nirgends rechtsgültig fixierten Abmachungen, die angeblich bereits 1415 getroffen worden waren. Bemerkenswert ist, dass Tschudi auch das noch zu erörternde Schlussurteil von 1450, mit dem Zürich im Widerspruch zu seinem verbrieften Bündnisrecht zur Aufgabe des Vertrags mit Österreich gezwungen wurde, mit der Marginalie «gilt» versah.

Überraschend ist der Sachverhalt, dass ausgerechnet bei den sog. «alten» Bünden die Marginalie «gilt» in Tschudis Manuscript nicht zu finden ist, also beim Dreiländerbund von 1315 (der Bund von 1291 war Tschudi nicht bekannt) sowie beim Luzerner-, Zürcher-, Zuger-, Glarner- und Bernerbund. Vielmehr bedurfte es gerade bei den in der modernen Schweizer Geschichtsschreibung so sehr ins Rampenlicht gerückten Verträgen erläuternder Zusätze. Zum Glarnerbund von 1352 wird ausdrücklich vermerkt «gilt nit mer» und dann ausgeführt, wie dieser «böß pund» angeblich im Anschluss an den Alten Zürichkrieg «gebessert» worden sei. Vom Luzernerbund des Jahres 1332 hatte Tschudi zu seinem Leidwesen nirgends ein Original gefunden. Den Wortlaut des ursprünglichen Vertrags baute er sich mit Hilfe von einschlägigen Abschriften in nicht

ganz korrekter Weise auf, und wichtig war dann die Erläuterung, wann, in welcher Weise und warum dieser alte Vertrag geändert worden sei. Auch dieser Bund wurde – zusammen mit dem Zürcher- und dem Zugerbund – im Anschluss an den Alten Zürichkrieg im Jahr 1454 neu ausgestellt, und zwar unter Auslassung des österreichischen Vorbehalts, sonst aber in unverändertem Wortlaut und mit alter Datierung. Tschudi schreibt:

Des selben jars uff dem tag Reminiscere in der vasten so zu Lucern von gemeinen eidgnossen gehalten ward, ist denen von Lucern und Zug uff ir vorig anbringen so si ze tagen gethon von allen denen orten mit denen si in pünden warend zügelassen, den artickel so den vorbehalt des hus Österrichs als irer rechten herrschafft, so si domaln was als die selben pündt gemacht wurdend, antreffend uss den pünden ze thün und des römischen richs vorbehalt an statt des selben artickels ze stellen. Also wurdent die selben püntzbrief fürderlich als umb so vil alle geendet, dann die selben ort durch redlich ursacchen und kriegs recht ze friden und richtungen etwa menig mal kommen das si der herrschafft Österreich nichtz mer pflichtig noch angehörig sind». Darauf folgt der Kommentar: «Man sol auch nit meinen das die selben ort müttwillig vorziten sich von ir herrschafft abgeworffen habind, dann si ire pündt anfangs allein gemacht vor gwalt und unbill sich ze retten, und ir herrschafft darinn heiter vorbehalten der selben alle pflicht und dienst ze leisten und ze tünde. Wie aber nachmals die herrschafft und dero amptlüt durch übermütige zwäng nüwrungen und ufsätze an lib und güt si witer wellen beschwären und bekümmern dann von recht sin sölte und si ze tün schuldig werind, ist der span ze langwirigen kriegen geraten und darus ervolget wie obstat. Deshalb ein eidgnosschafft mit güten eren entsprungen und harkomen, und nit inmassen wie etwa die pundtschüch [d. h. bäuerliche Revolten] oder unrüwige pursaminen sich ufwerffend und von iren herren abfallend, trüwloß und meineidig werdend, niemand gern nüt umb das sin gëbind, auch ander lüten das ir ze nemmen geneigt. Sölich püntnussen bestond nit lang und werdent offt in falschem schin fürgewendt, als ob ein eidgnoschafft auch also entsprungen sig, welchs aber nit ist».

In diesem Kommentar trägt Tschudi die ihn in den 1550er Jahren leitenden Grundvorstellungen unmissverständlich vor. Die Bünde werden als Landfriedensbünde deklariert, welche «anfangs allein gemacht vor gwalt und unbill sich ze retten, und ir herrschafft darinn heiter vorbehalten der selben alle pflicht und dienst ze leisten und ze tünde.» So war es – wie Tschudi ausführt – noch 1332 im Luzerner- und 1352 im Zugerbund sowie sinngemäss für Luzern im Zürcherbund geschehen. Konstitutiv für einzelörtische Selbständigkeit waren also nicht irgendwelche Bünde, sondern Reichsprivilegien, wie sie Luzern, Zug und Glarus – im Unterschied zu den drei Waldstätten sowie Zürich und Bern – im 14. Jahrhundert eben gerade noch nicht besessen. Anlass für ein neues Bündnisverständnis gab laut Tschudi die Herrschaft Österreich über ihre Amtleute, welche «nachmals durch übermütige zwäng nüwrungen und ufsätze an lib und güt si [d. h. die Orte] witer wellen beschwären und bekümmern dann von recht sin sölte und si ze tün schuldig werind». Infolge von Unterdrückung wurden die Zusammenschlüsse ein erlaubtes Mittel zum Widerstand gegen die unbestreitbar bestehende rechtliche Abhängigkeit. Das Haus Habsburg verspielte seinen Anspruch und musste sich der Macht der durch Bünde zum Kampf vereinigten Orte schliesslich beugen. Tschudi hält fest, dass die genannten Orte «durch redlich ursacchen und kriegs recht ze friden und richtungen etwa menig mal kommen», und er folgert daraus «das si der herrschafft Österreich nichtz mer pflichtig noch angehörig». Der Wandel im Verhältnis der eidgenössischen Orte zur Herrschaft Österreich wird an dieser Stelle – historisch richtig – als eine über Generationen dauernde Absetzbewegung dargestellt, in der die Distanznahme auch vertraglich schrittweise festgehalten wurde (Tschudi denkt an den 20jährigen Frieden von 1394 und den 50jährigen von 1412). Zum Schluss wehrt sich Tschudi gegen die Gleichsetzung der «eidgnosschafft» mit den «pundtschüch oder unrüwigen pursaminen» seiner Zeit, die «trüwloß und meineidig» seien, bloss auf Abschüttelung rechtmässiger Herrschaft bedacht und ohne Zukunft.

In seinem Kommentar zur Neuausfertigung der Bünde legt Tschudi spontan und in Kürze vor, was er eingezwängt in vorgegebene Bahnen im Bericht vom Befreiungsgeschehen zum Jahr 1307 ausführlich behandelt hat: Seine Auffassung von Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft. Die a fresco hingeworfene Skizze unterscheidet sich von dem bereits in der Urschrift genau konzipierten und in der Reinschrift schliesslich minutiös ausgearbeiteten Gemälde in mehrfacher Hinsicht. Sie überrascht durch den nüchternen Ton sowie die zugriffig-pragmatischen Argumente; es fehlen patriotisches Pathos und gelehrt-abwägende Reflexion. Vor allem fällt auf, dass Tschudi noch nicht alles auf ein angeblich entscheidendes Ereignis, aus dem sich alles Spätere scheinbar folgerichtig ergibt, konzentriert, sondern von einer über Generationen dauernden Absetzbewegung spricht, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts nach dem Alten Zürichkrieg ihren Schlusspunkt findet (laut Urschrift-Version war mit dem Befreiungsgeschehen 1307 «der erste ursprung der eidgnoschafft gevollgt», gemäss der Reinschrift aber bereits «die eidgnoschafft entsprungen»). Zudem lässt er in diskreter Weise Fragen offen, die den Leser interessieren könnten, beispielsweise: warum man mit der Ausmerzung des österreichischen Vorbehalts bis 1454 zugewartet hat, oder: warum man die Verurkundung in Form einer korrigierten Neuausstellung der alten Bünde unter dem ursprünglichen Datum vorgenommen hat.

Kurz vor dieser ostentativen Distanznahme von der Herrschaft Österreich war im Jahr 1450 die endgültige Regelung des Konflikts zwischen Schwyz samt den eidgenössischen Orten und der mit Habsburg verbündeten Stadt Zürich erfolgt, d. h. die Beilegung des Alten Zürichkriegs. Tschudi legt das umfangreiche Schlussurteil im Wortlaut vor, versehen – wie erwähnt – mit der Marginalie «gilt». Sein Kommentar dagegen ist im Hinblick auf die historische Bedeutung des Dokuments überraschend karg. Der Obmannspruch des Berners Heinrich von Bubenberg, mit dem die Zürcher entgegen ihrer verbrieften Bündnisfreiheit durch ein eidgenössisches Schiedsgericht zur Auflösung ihres Vertrags mit Österreich verpflichtet wurden, änderte nämlich den Aggregatzustand des eidgenössischen Bündnissystems. In einer um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Fortsetzung der Zürcher Chronik wird dieser Sachverhalt mit Bitterkeit vermerkt. Der Schiedsentscheid wird mit folgenden Worten kommentiert:

«Und das was ganz wider den alten geschwornen puntbrief; won was der alt brief güt und gerecht, so was sin spruch valsch, und was sin spruch güt, so waren die alten geschwornen brief nit recht; won der spruch und der alt puntbrief mochtend nit bi enander bestan. So hat och der obman nit me gewaltz, denn der bapst; won der het so vil tusend aid als beschehen sind zu dem hus von Österrich mit ainem wort nit absolvirt, es wär denn baider tail will und wissen gesin.»

Ein eidgenössischer Schiedsspruch hatte über ein einzelnes Bundesglied in diesem Fall «me gwalt» als der Papst. Dieser Passus macht auf den entscheidenden Vorgang aufmerksam: Aus einem lockeren Bündniskomplex neben andern ist 1450 die Eidgenossenschaft geworden. Heute würde man sprechen von «Durchsetzung der Supranationalität». – Das Manuskript der erwähnten Redaktion der Zürcher Chronik war in Tschudis Besitz. Er hat es intensiv durchgearbeitet, mit temperamentvollen Anmerkungen versehen (zu missliebigen Stellen beispielsweise mit «mentiris») und passende Einzelheiten daraus in seine Darstellung übernommen. Die Meinung des unbekannten Zürcher Chronisten war ihm also bekannt; er verzichtete darauf, sie zu kommentieren, billigen konnte er sie aber nicht. Dass die eidgenössischen Bünde nach der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr mit irgendwelchen andern «püntnussen» gleichzusetzen waren, wird auch von Tschudi vermerkt; den qualitativen Einschnitt im eidgenössischen Recht hat er aber heruntergespielt. In Zürich beharrte man bis zum Schlussurteil auf dem verbrieften freien Bündnisrecht und demzufolge auch auf dem Recht zu einem

Vertrag mit Österreich, mit der zusätzlichen Rechtfertigung, dass man in den alten Bünden die Rechte der Herrschaft vorbehalten habe, die eidgenössischen Verträge also nicht – wie die Orte behaupten – grundsätzlich gegen Habsburg gerichtet seien. Gemäss Tschudi waren es bloss «unrühwige lüt», welche in dieser «verblendung» beharrten und durch Verhetzung des «gemeinen mans» in der Stadt aus Eigennutz den eidgenössischen Frieden zu hintertreiben versuchten.

In der zeitlichen Umgebung von Schiedspruch und Neuausstellung der Bünde häufen sich die von Tschudi mit «gilt» bezeichneten Dokumente. Es seien hier nur die wichtigsten genannt: 1450 wurden – wie bereits angetont – die drei aargauischen Städte Baden, Bremgarten und Mellingen, die bis dahin nur unter Pfandherrschaft gestanden hatten, unter eidgenössische Botmässigkeit genommen, nicht durch Neubeschluss, sondern in Form einer Erneuerung von angeblich bereits 1415 getroffenen Vereinbarungen. Im gleichen Jahr setzten die Orte gegenüber dem Bischof von Konstanz betreffs Hochgericht in Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach eine schiedsgerichtliche Vereinbarung durch, welche praktisch das Ende der bischöflichen Ansprüche bedeutete. 1451 wurde das Verhältnis zum Abt von St. Gallen durch ein Burg- und Landrecht auf Dauer geregelt, 1452 das Land Appenzell und 1454 die Stadt St. Gallen in ein ewiges Bündnis aufgenommen, und ebenfalls 1454 mit Schaffhausen eine 25jährige Vereinigung geschlossen. Alles signalisiert Verdichtung und Koordination sowie Abgrenzung nach aussen. Eine neue Eidgenossenschaft war entstanden, wenn auch die – modern gesprochen – diplomatische Anerkennung noch fehlte.

Die fragwürdigen Nachwirkungen von Tschudis plakativer Darstellung des Befreiungsgeschehens auf das volkstümliche Geschichtsbewusstsein und die wissenschaftliche Geschichtsschreibung wurden am Anfang erörtert. Ausser diesem zu kultischer Bedeutung gelangten Bild der Reinschrift gibt es aber noch eine andere Hinterlassenschaft: Das Wissen des Verwaltungsmanns und Politikers Tschudi um den eben erläuterten entscheidenden Wandel, der sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts vollzog. Dieses zweite Erbe ist bedeutend schwerer zugänglich, bietet aber wichtige Hilfestellungen für einen neuen Einstieg zur Frage nach Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft.

Zwei Seelen waren in Tschudis Brust: der pragmatische Verwaltungsmann und Politiker und der forschende und reflektierende, aber auch spekulierende Historiker. Die beiden haben Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft mit verschiedenen Augen gesehen. Der Verwaltungsmann und Politiker war der Realität zutiefst verbunden. Er wusste, dass es nicht auf alles eine Antwort gab. Je näher die Vergangenheit an die eigene Gegenwart heranrückte, desto aktueller wurden die Fragen und desto heikler ihre Beantwortung. In seiner Darstellung des 15. Jahrhunderts, die nur in Urschrift-Fassung erhalten ist, rückte er in vielen Fällen bloss die Dokumente ein und verzichtete auf einen Kommentar. So findet man die entscheidenden Urkunden zum verbissenen Ringen der Luzerner und Schwyzer um Küssnacht und Weggis, aber auch die illustrativsten Zeugnisse vom Ungenügen der eidgenössischen Bünde im Zusammenhang mit Raronhandel und ennetbirgischen Unternehmen. Die Sache wird nicht unterschlagen, aber zu Erörterungen liess sich Tschudi nicht herbei. Ein Paradebeispiel für seine Schwierigkeiten bietet die Errichtung der Schwyzer Kastvogtei über das Kloster Einsiedeln im Jahr 1434, die zwar mit kaiserlichem Segen erfolgte, doch gegen den Willen des Abts. Tschudi, der sowohl dem Land Schwyz als auch dem Kloster Einsiedeln tief verbunden war, legt die entscheidenden Dokumente vor, äussert sich aber zur Sache mit keinem Wort. – Es ist kein Zufall, dass sich der alte Tschudi der historisch-antiquarischen Beschreibung Galliens zuwandte und bei der Schlussüberarbeitung seiner

Urschrift mit der Frühgeschichte ab 1000 begann. Die Verhältnisse der voreidgenössischen Zeit waren Sache der Gelehrten, und über das Befreiungsgeschehen und die Auseinandersetzung mit Österreich bis zur Eroberung des Aargaus bestand in der eidgenössischen Geschichtschreibung des 16. Jahrhunderts zumindest ein grundsätzlicher Konsens. Die Fragen konnten somit in einer für alle Orte wenn auch nicht verbindlichen, so doch annehmbaren Form beantwortet werden. Für die Ausarbeitung der Darstellung des 15. Jahrhunderts fehlte nicht nur die Zeit (Tschudi ist 1572 mitten aus der Arbeit an der Reinschrift gestorben), sondern offensichtlich auch die Kraft und der Mut zur Aussage, wo aus den eingerückten Dokumenten mehr zu lesen war, als dem Chronisten selber lieb sein konnte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Tschudis Fragen nach der Entstehung und dem Wesen der Eidgenossenschaft während der verschiedenen Schaffensperioden nicht unverändert blieb. Der erfolgreiche Politiker der 1550er Jahre bemühte sich mit zugriffigem Realismus, doch ohne Verlangen nach letztgültiger Klärung um die geltenden Regeln und deren praktische Anwendung im politischen Alltag; die Urschrift weist dementsprechend Lücken und Unebenheiten auf, die aber dem kritischen Leser immer wieder ungewohnte Durchblicke vermitteln. Der gescheiterte Politiker suchte um 1570 den Platz der Eidgenossenschaft in einer heilsgeschichtlichen, sowohl für alt- und neugläubige Orte annehmbaren Ordnung zu finden, zeichnete abgerundete Bilder von eindrücklicher literarischer Kraft und gab gelehrte Erläuterungen dazu; sein spürbarer Wille, jeder denkbaren Frage und jedem möglichen Einwand zu begegnen, drängt aber den kritischen Betrachter leicht vor die Alternative «alles oder nichts». Aus geistesgeschichtlicher Sicht mag die Altersfassung von grösserer Bedeutung sein, für die Auseinandersetzung mit der älteren Schweizergeschichte ist die ungeschliffene Urschrift anregender und ergiebiger. Die Befürchtung, nach Ende der Reinschrift im Jahr 1370 biete Tschudis Schweizerchronik höchstens noch dokumentarisches Material, sei aber ohne historisches Interesse, hat sich als unbegründet herausgestellt. Die über weite Teile bruchstückhafte Darstellung des 15. Jahrhunderts erweist sich nicht bloss als Fundgrube für Quellenmaterial, sondern ist ein historisch-verfassungsrechtliches Quellenbuch mit fallweise spärlichem oder ausführlichem Kommentar eines Fachmanns aus der Zeit. Wenn die Neuedition der späteren Teile des Chronicon ihr Ziel erreicht, führt sie zu einer Wiederentdeckung der Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts mit Hilfe von Aegidius Tschudi.

#### Anhang: Liste der von Tschudi mit *gilt* bezeichneten Dokumente

##### Abkürzungen

- Ms. A 59–60 Vorletzte Niederschrift der Schweizergeschichte (sog. Urschrift) in der Zentralbibliothek Zürich.  
Ms. A 60a Letzte Fassung der Schweizergeschichte (sog. Reinschrift) in der Zentralbibliothek Zürich.  
Chronicon Chronicum Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler, Bd. 1ff. Basel 1968ff. (Quellen zur Schweizer Geschichte NF Abt. I, 7/1ff.).  
Is. Chronicum Helveticum, hg. von Johann R. Iselin. 2 Bde. Basel 1734–1736 (an den mit \*bezeichneten Stellen wurde Tschudis handschriftliche Randnotiz *gilt* vom Herausgeber nicht vermerkt).

- A 60a S. 676 / Chronicon V S. 53:  
 1352 Alter Glarnerbund (*gilt nit mer*).
- A 59 S. 616 / Chronicon VIII S. 167:  
 1415 Eintritt der Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in die Gemeine Herrschaft Aargau.
- 843 / Is. II S. 150:  
 1423 Ewiger Freundschaftsvertrag der Städte Zürich und Bern.
- 863/156\*:  
 1424 Landrecht der Kirchgenossen von Küssnacht mit Schwyz.
- A 60 S. 75/247\*:  
 1437 Landrecht der Erben des Grafen von Toggenburg mit Schwyz und Glarus.
- 96/260\*:  
 1438 Verpfändung der Herrschaft Windegg/Gaster durch Herzog Friedrich von Österreich an Schwyz und Glarus.
- 159/296\*:  
 1440 Landrecht der Herren von Raron mit Schwyz und Glarus.
- 162/298\*:  
 1440 Landrecht des niedern Amts im Toggenburg mit Schwyz und Glarus.
- 203/321:  
 1440 [Dezember 1.] Friedensvertrag der Stadt Zürich mit Schwyz und Glarus (*gilt; ist harnach imm letsten vertrag mitwuch nach ostern [8. April] anno domini 1450 bestät und in krefft erkennt aller dingen, one allein Wedischwil und Richtischwil halb ist endrung do beschechen*).
- 597/521:  
 1447 [Dezember 13.] Schiedsurteil der eidgenössischen Zugesetzten im Streit Zürichs mit den Orten über das Bündnis mit Österreich (*gilt dise urteil: die volg des obmans geschach hernach anno domini 1450 am 13. tag höwmonats uff abgeredten vertrag darvor mittwuch nach ostern [8. April] imm selben jar beschechen*).
- 626/536:  
 1450 [April 8.] Friedensvertrag der Stadt Zürich mit den eidgenössischen Orten über alle Streitpunkte mit Ausnahme des Bundes mit Österreich (*gilt; dann er bestätet die richtung hievor im 1440. jar donstags nach Andreeae [1. Dezember] mit Switz und Glarus und veilen kouffs und anderer dingen wegen ufericht, doch mit Wedischwil etwas geendert wie harjnn gemeldet wirt*).
- 631/538\*:  
 1450 Schiedsgerichtliche Vereinbarung zwischen dem Bischof von Konstanz und den eidgenössischen Orten betr. Gerichtsrechte in Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach.
- 635/540\*:  
 1450 Landrecht von Stadt und Grafschaft Uznach mit Schwyz und Glarus.
- 640/543\*:  
 1450 [Juli 13.] Obmannspruch Heinrichs von Bubenberg im Streit Zürichs mit den eidgenössischen Orten über das Bündnis mit Österreich (*gilt uff die erste urteil hievor anno domini 1447 uff Lucie [13. Dezember] von des puntz wegen gesprocchen*).
- 641/555:  
 1450 Erneuerung des Kapitulationsvertrags der eidgenössischen Orte mit der Stadt Baden.
- 644/556:  
 1450 mit der Stadt Mellingen.
- 646/558:  
 1450 mit der Stadt Bremgarten.
- 694/560\*:  
 1451 Ewiges Burg- und Landrecht der Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus mit dem Abt von St. Gallen.
- 730/576:  
 1454 Ewiges Bündnis der Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus mit der Stadt St. Gallen.
- 742/578\*:  
 1454 25jähriges Bündnis der Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus mit der Stadt Schaffhausen (*dißer pund ist verschinen und ist unnütz*).
- 807/606:  
 1460 Kapitulationsvertrag der eidgenössischen Orte mit der Stadt Diessenhofen.

815 und 817/610 und 611\*:

1460 Schirmbrief der Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus für die Stadt Frauenfeld samt Gegenerklärung von Sigmund von Hohenlandenberg zu Frauenfeld.

864/628:

1463 Schiedsspruch im Streit zwischen Petermann von Raron als Herrn im Toggenburg mit Schwyz und Glarus.

876/639:

1464 Kapitulationsvertrag der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus mit der Stadt Rapperswil.

1023/699\*:

Verkauf der Herrschaft Uznach durch die Herren von Raron an Schwyz und Glarus.

1030/702:

1469 Landrecht des Abts von St. Gallen mit Schwyz und Glarus für die von den Herren von Raron erkaufte Grafschaft Toggenburg.

1034/704\*:

1469 Bewilligungsurkunde der Städte Zürich und Luzern für den Abt von St. Gallen betreffs seines Landrechts mit Schwyz und Glarus für die Grafschaft Toggenburg.

1036/705:

1469 Landrecht des oberen Amtes im Toggenburg mit Schwyz und Glarus.